

Verhaltensregeln für den Seminarbetrieb am LISUM

(Stand: 24.11.2021)

Es gilt der Grundsatz: **Sicherheit und Gesundheitsschutz der Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen haben oberste Priorität**

Die bisher geltenden **Hygienemaßnahmen** bleiben bestehen:

- Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m bleibt grundsätzlich bestehen.
- In allen Hauseingängen stehen Desinfektionsmittelspender zur Verfügung, und es sind Aushänge mit Hinweisen zu den allgemeinen Verhaltensregeln angebracht.
- In den Häusern 2, 3 und 7 stehen zusätzlich vor den Seminarräumen auf einem Stehtisch Handdesinfektionssprüher sowie Papierhandtücher zur Verfügung; Handseife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher sind in allen WCs vorhanden.
- In Seminarräumen, bei denen sich alle Teilnehmenden auf einem festen Sitzplatz aufhalten, ist zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mind. 1 m einzuhalten.
- Hygienetücher, um Fernbedienungen, Tastaturen u. a. zu desinfizieren, sind in der Rezeption erhältlich.

Für den Präsenzbetrieb von Fortbildungsveranstaltungen am LISUM sind darüber hinaus folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Alle Teilnehmenden müssen **täglich** vor dem Beginn der ersten Unterrichtseinheit oder Lehrveranstaltung in Präsenz einen auf sie ausgestellten Testnachweis bei der/dem für die Veranstaltung verantwortlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des LISUM vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig.
- Die Abstandsregeln gelten nach wie vor, ebenso wie das Tragen einer medizinischen Maske¹ in den Gebäuden. Im Seminarraum ist bei entsprechendem Sitzabstand (1 m) das Tragen der medizinischen Maske nicht erforderlich.
- Es ist auf ausreichende Belüftung in den Schulungsräumen zu achten.
- Dienstlich notwendige Übernachtungen am LISUM sind unter der Voraussetzung möglich, dass vor dem Schlüsselempfang ein Nachweis² über den vollständigen Impfschutz oder über die Genesung in der Rezeption zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

¹ Eine medizinische Maske muss entweder den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist.

² Nach § 5 Abs. 2 der Umgangverordnung muss die Vorlage der Nachweisdokumente i. V. m. einem Lichtbildausweis erfolgen.

Selbstauskunft zum Schutz gegen SARS-CoV-2-Virus für Veranstaltungen im LISUM

VA-Name oder Nummer:

persönliche Angabe:

.....
Name, Vorname

Coronavirus Antigen-Test

Testdatum/Uhrzeit

Das Testergebnis war „**negativ**“.

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

.....
Datum, Unterschrift

Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis nach einem Selbsttest ohne fachkundige Aufsicht:

- Sie sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test bei einem Arzt oder einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- Bis das Ergebnis vorliegt, müssen Sie zu Hause bleiben und sich in Quarantäne begeben. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.
- Ihre Hausstandsangehörigen (Familie, Wohngemeinschaft) sollen ihre Kontakte reduzieren. Wenn der PCR-Test die Infektion bestätigt (also positiv ist), gelten die Regelungen für positiv getestete Personen, insb. die Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt, 14 Tage Absonderung ab Testung und sofortige Absonderung der Hausstandsangehörigen. Mehr Informationen finden Sie in der Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind und von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen Ihres Landkreises oder Ihrer Kreisfreien Stadt.
- Wenn der PCR-Test die Infektion nicht bestätigt (also negativ ist), ist die Pflicht zur Absonderung sofort aufgehoben. Informieren Sie auch Ihre Hausstandsangehörigen.

Datenschutzhinweis:

Die Selbstauskunft wird vom LISUM erfasst und dokumentiert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Dokumentation wird gelöscht oder vernichtet, sobald sie für die Kontrolle der Frist, dass die Ausstellung der Selbstauskunft und die Vornahme des Tests nicht länger als drei Tage zurückliegen, nicht mehr benötigt wird. Der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist das LISUM. Es erfüllt die Betroffenenrechte gemäß Artikel 13 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung). Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO) können dem Verantwortlichen gegenüber geltend gemacht werden. Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können beim Datenschutzbeauftragten eingelegt werden.

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:

Thomas Hirschle

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg

Struweg 1

14974 Ludwigsfelde

Deutschland

Tel.: 03378-209-241

E-Mail: thomas.hirschle@lisum.berlin-brandenburg.de